



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 11.11.2011	Inkrafttreten am 11.11.2011	Jahrgang 8, Nr. 14 vom 10.11.2011
<i>1. Änderung</i>	vom 14.04.2015	Inkrafttreten am 08.05.2015	Jahrgang 12, Nr. 6 vom 07.05.2015
<i>2. Änderung</i>	vom 27.03.2023	Inkrafttreten am 21.04.2023	Jahrgang 20, Nr. 4 vom 20.04.2023

**Benutzungsordnung
für die Nutzung von Räumen und Gegenständen
der Stadt Bad Langensalza**

Aufgrund der §§ 2,18,26 und 54 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Bad Langensalza folgende Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Stadt Bad Langensalza durch Dritte:

Inhaltsübersicht

Benutzungsordnung

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Anmeldepflicht
- § 4 Abschluss eines Nutzungsvertrages
- § 5 Nutzung von Räumlichkeiten
- § 5a Nutzung von Gegenständen
- § 6 Entgeltspflicht der Nutzer
- § 7 Haftung
- § 8 Kündigung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Begriffsbestimmung**

(1) Bürgerhäuser, Jugendclubs und Vereinszimmer sind durch die Stadtverwaltung unterhaltene Räume und Objekte, die in den Stadtteilen bzw. Ortsteilen vorgehalten werden für die Wahrnehmung von kulturellen, sozialen und politischen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen der Stadt Bad Langensalza, die in diesen Stadtteilen bzw. Ortsteilen wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot nach Antragstellung auch von anderen Interessenten genutzt werden. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen und Ausstellungen mit neonazistischem und/oder volksverhetzendem Charakter.

(2) Die Räumlichkeiten

- a) Bürgerhaus Aschara, Saal
- b) Bürgerhaus Aschara, Vereinsraum
- c) Bürgerhaus Eckardtsleben, Saal
- d) Bürgerhaus Eckardtsleben, Vereinsraum
- e) Bürgerhaus Großwelsbach, Saal
- f) Sportlerheim Großwelsbach, Vereinsraum
- g) Bürgerhaus Grumbach, Saal
- h) Bürgerhaus Grumbach, Vereinsraum
- i) Sportlerheim Henningsleben, Vereinsraum
- j) Bürgerhaus Henningsleben, Saal
- k) Bürgerhaus Illeben, Saal

nichtamtliche Lesefassung

- l) Bürgerhaus Illeben, Vereinsraum
- m) Bürgerhaus Klettstedt, kleiner Saal
- n) Bürgerhaus Klettstedt, großer Saal
- o) Sportlerheim Merxleben, Vereinsraum
- p) Bürgerhaus Nägelstedt, Saal
- q) Blankenburghalle Thamsbrück, Saal
- r) Blankenburghalle Thamsbrück, Clubraum
- s) Thamsbrück, Ratskeller, ehem. Gastraum
- t) Ufhoven, Vereinsraum
- u) Bürgerhaus Waldstedt, Saal
- v) Bürgerhaus Waldstedt, Vereinsraum
- w) Bürgerhaus Wiegleben, Saal
- x) Bürgerhaus Wiegleben, Vereinsraum
- y) Bürgerhaus Zimmern, Saal
- z) Bürgerhaus Zimmern, Gaststube
- zz) Bürgerhaus Zimmern, Lange Stube

sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Langensalza.

(3) Als Gegenstände im Sinne dieser Benutzungsordnung gilt nachfolgend aufgeführtes bewegliches Anlagevermögen der Stadt Bad Langensalza:

- a) mittelalterliche Tische
- b) mittelalterliche Bänke
- c) Stehtische
- d) Marktbuden
- e) mobile Stromverteiler
- f) Stromverteilerkästen
- g) Tribüne mit variabler Sitzplatzzahl
- h) Absperrzaun
- i) Umzugswagen
- j) weihnachtliche Stehtische
- k) Bühnenpodest
- l) Blumenkübel mit Bepflanzung

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die haustechnische Verwaltung dieser Räume und Objekte obliegt der Liegenschaftsverwaltung des Fachbereiches II. Die Nutzungskoordination der Räume in den Bürgerhäusern der Ortsteile, die kurzzeitig an Vereine, Verbände, Einrichtungen der Stadt und Einzelpersonen durch den Ortsteilrat vermietet werden, obliegt dem Ortsteilbürgermeister bzw. dem Objektverantwortlichen.

(2) Gegenstände (bewegliches Anlagevermögen) werden vom Fachbereich IV verwaltet.

§ 3 Anmeldepflicht

Die Benutzung der Gegenstände, Objekte und Räume sind langfristig, jedoch grundsätzlich mindestens 30 Kalendertage vor Beginn der Benutzung, bei der Stadtverwaltung oder den zuständigen Ortsteilbürgermeistern oder seiner Mitarbeiterin schriftlich zu beantragen. In begründeten Fällen sind kurzfristige Anmeldungen möglich. Dabei ist Nutzern aus der Stadt Bad Langensalza Vorrang zu gewähren, im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden. Der Vertrag ist nicht übertragbar. Er kann beschränkt oder widerrufen werden, wenn es erforderlich ist.

nichtamtliche Lesefassung

§ 4

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Die Nutzungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag geregelt, der mit jedem Nutzer abzuschließen ist. Die vertragsschließende Seite für die Stadt in Bezug auf Objekte und Räume ist der Fachbereich II, für die Ortsteile die Ortsteilbürgermeister bzw. der Objektverantwortliche. In Bezug auf die Nutzung von Gegenständen ist vertragsschließende Seite für die Stadt der Fachbereich 1. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages ist auch bei unentgeltlicher Nutzung erforderlich.

§ 5

Nutzung von Räumlichkeiten

- (1) Der Eigentümer überlässt dem Nutzer die im Nutzungsvertrag unter § 1 Absatz 2 festgelegten Räume, einschließlich Nebenräumen, in den Objekten.
- (2) Der Eigentümer sichert die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der angemieteten Räumlichkeiten, die vom Nutzer vor Beginn der Veranstaltung zu prüfen ist, zu. Besondere technische Anforderungen sowie behördliche Auflagen sind vom Nutzer zu erbringen.
- (3) Durch den Eigentümer werden dem Nutzer die Räume nebst Inventar und Einrichtungsgegenständen übergeben, wie sie stehen und liegen. Sollte der Nutzer nicht bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn den unter § 2 genannten Personen, vorhandene Mängel an Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder Inventarstücken schriftlich angezeigt haben, so erkennt er hiermit an, dass sich die Räume nebst Einrichtungsgegenständen und Inventar in ordnungsgemäßem Zustand befanden.
- (4) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.
- (5) Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Objektes überlassen werden. Insbesondere hat der Nutzer keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Entgeltes, wenn Durchgangsbereiche, Toiletten usw. gleichzeitig von Dritten mitbenutzt werden.
- (6) Der Nutzer ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers weder zu einer Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.
- (7) Der Nutzer hat zu sichern, dass Gäste nur die gemäß Nutzungsvertrag angemieteten Flächen betreten.
- (8) Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Nutzungsobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Eigentümers oder von ihm ausdrücklich zugelassenen Firmen vorgenommen werden.
- (9) Der Nutzer hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Er ist nicht dazu berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag zu übertragen. Weiterhin muss er auf die Einhaltung des Hausrechts achten und dafür sorgen, dass im Vertrag enthaltene Auflagen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung sowie der vertraglichen Regelung verbleibt das Hausrecht beim Eigentümer. In diesem Fall ist der Eigentümer berechtigt, gesonderte Anordnungen zu treffen. Das Hausrecht des Eigentümers steht über dem Hausrecht des Nutzers.
- (10) Der Nutzer hat des Weiteren eine ausreichende Anzahl Personen zu stellen, die für die Ordnung in den überlassenen Räumen sorgen.

nichtamtliche Lesefassung

- (11) Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten Räumen gestattet und durch den Nutzer selbst sicherzustellen. Insbesondere hat der Nutzer die Jugendschutzvorschriften zu beachten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Nichtraucherschutzgesetz eingehalten und durchgesetzt wird.
- (12) Der Nutzer darf bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht ausführen. Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge oder sonstige Auf- und Einbauten müssen den versicherungs-, unfallschutzrechtlichen - und soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt ein- bzw. angebracht werden. Nägel, Schrauben usw. dürfen nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände ohne Genehmigung der Stadt eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Der Nutzer darf eigene Elektroanlagen, (Musikanlagen usw.) nur mit Zustimmung der Stadt aufstellen und benutzen.
- (13) Die dem Nutzer vermieteten Räumlichkeiten nebst den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Um eine zeitliche Verzögerung bei der Weitervermietung auszuschließen ist der Eigentümer berechtigt, die Schäden, welche der Nutzer verursacht hat, auf dessen Kosten zu beseitigen.
- (14) Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räume gereinigt und in einem sauberen Zustand übergeben werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt dem Nutzer. Sollte keine Reinigung erfolgen oder die Reinigung unsachgemäß oder unvollständig durchgeführt werden, wird eine Reinigungsfirma vom Eigentümer mit der Reinigung beauftragt. Entstehende Kosten sind in reeller Höhe vom Nutzer zu übernehmen. Dies gilt ebenso für die Abfallentsorgung.
- (15) Der Anspruch des Nutzers auf Übergabe der Räume entsteht erst nach vollständiger Zahlung des Nutzungsentgeltes und der ggf. erhobenen Kautions.

§ 5a Nutzung von Gegenständen

- (1) Die Überlassung der in § 1 Absatz 3 aufgeführten Gegenstände an Dritte erfolgt nach Abschluss des Nutzungsvertrages (Mietvertrag) und Vorlage des Zahlungsbeleges über das Nutzungsentgelt und ggf. vereinbarter Kautions. Die Stadt übergibt die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches von den Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Es bildet neben dem Nutzungsvertrag die Grundlage bei der ordnungsgemäßen Rückgabe der Gegenstände.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Gegenstände, die er nutzen will gegen alle versicherbaren Gefahren zu versichern. Falls die Versicherung bei bestimmten Risiken (Bsp: Vandalismus) oder Gefahren einen Versicherungsschutz ablehnt, kommt eine unmittelbare Haftung des Nutzers zum Tragen. Insbesondere bei Verlust oder Diebstahl der zur Nutzung übergebenen Gegenstände ist der Wiederbeschaffungswert an die Stadt als Vertragspartner zu ersetzen. Dies gilt nicht bei der Nutzung von Blumenkübeln.

nichtamtliche Lesefassung

- (3) An den zur Verfügung gestellten Gegenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Stadt ist jede Änderung des Zustandes, Beschädigung oder der Verlust unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Beschädigung oder Veränderung des Zustandes entscheidet die Stadt, wo und durch wen eine Reparatur vorgenommen werden soll.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die genutzten Gegenstände während der Nutzungszeit zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies gilt insbesondere für Kosten von Reparaturen, die nach einer Veränderung des Zustandes oder nach einer Beschädigung der Nutzungsgegenstände notwendig werden bzw. bestehen sollten. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Nutzer nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei der Nutzung von Blumenkübeln.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Gegenstände mit größter Sorgfalt zu behandeln, sie keiner Gefährdung auszusetzen und sie vor Schaden zu bewahren.

§ 6

Entgeltspflicht der Nutzer

Für die Nutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach gültiger Entgeltordnung festgesetzt. Dieses Entgelt wird als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten erhoben.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das Risiko für die im Nutzungsvertrag genannten Räume und die dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Nutzer selbst trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Nutzer für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt.
- (3) Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Mit der Überlassung der Räumlichkeiten ist keine öffentlich rechtliche Erlaubnis erteilt. Ebenso hat er auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein.
- (4) Der Nutzer hat den Eigentümer von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.
- (5) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Eigentümer nur bei Vorsatz.
- (6) Das Entrichten und die Höhe der Kautions werden im Ermessen des Eigentümers festgelegt.

nichtamtliche Lesefassung

§ 8 Kündigung

- (1) Der Nutzer ist zur Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 14 Arbeitstagen vor dem Mietbeginn, so ist eine Entschädigung in Höhe von 50 % des in der Entgeltordnung ausgewiesenen Betrages pro Tag zu entrichten.
- (2) Dem Eigentümer steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn
 - a) der Nutzer Mietschuldner des Hauses ist oder die Miete vorab nicht fristgerecht zahlt,
 - b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - c) die Nutzungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Eigentümers zu befürchten ist,
 - e) das Nutzungsobjekt wegen unvorhersehbarer Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.